

§ 18 ArbZG

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG (des Betriebsverfassungsgesetzes) sowie Chefärzte,
2. Leiter von öffentlichen Dienststellen und deren Vertreter sowie [Arbeitnehmer](#) im öffentlichen Dienst, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind,
3. [Arbeitnehmer](#), die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten [Personen](#) zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen,
4. den liturgischen Bereich der Kirchen und der Religionsgemeinschaften.

(2) Für die Beschäftigung von [Personen](#) unter 18 Jahren gilt anstelle dieses Gesetzes das Jugendarbeitsschutzgesetz.

(3) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Besatzungsmitglieder auf Kauffahrteischiffen im Sinne des § 3 des Seearbeitsgesetzes gilt anstelle dieses Gesetzes das Seearbeitsgesetz.

Fassung ab 01. Aug 2013

Fassung bis einschl 31. Jul 2013

(1) - (2) ...

(3) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes gilt anstelle dieses Gesetzes das Seemannsgesetz.